

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab Juli 2010

1. Geltung der AGB

- Für sämtliche von uns (Pontax Schweiz AG) abgeschlossene Verträge gelten ausschliesslich unsere AGB, auch wenn unser Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) ihnen widersprochen oder sich auf andere Bedingungen bezogen hat. Spätestens mit der Annahme unserer ersten Lieferung anerkennt der Kunde unsere AGB, selbst wenn er sich bei Vertragsabschluss auf seine AGB berufen hat und wir diesen nicht widersprochen haben.

2. Allgemeines

- Alle unsere Angebote sind freibleibend.
- Ein Vertragsabschluss kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- Unsere Angebotsunterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- Angaben über die Beschaffenheit der Ware wie z.B. Muster, Proben, Analysen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Qualitäts- und Massangaben sowie Normen, sind nur annähernd massgebend (Rahmenangaben), sofern wir sie nicht ausdrücklich schriftlich als Zusicherung deklarieren.

3. Preise

- Falls keine Festpreise vereinbart wurden, ist eine Erhöhung der im Vertrag angegebenen Preise zulässig, wenn die vereinbarte Lieferfrist mehr als 4 Monate beträgt. Voraussetzung für eine Preiserhöhung ist die Erhöhung der Selbstkosten (z.B. Ansteigen der Materialkosten und Löhne, Erhöhung von Importabgaben und Steuern).
- Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 %, kann der Kunde durch schriftliche Erklärung binnen 3 Wochen seit Eingang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

4. Zahlungsbedingungen

- Es gelten die in unserem Angebot und/oder unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Zahlungsbedingungen.
- Die Hergabe von Wechsel, die unserer vorherigen Zustimmung bedarf, und von Schecks gilt erst mit der Einlösung des Papiers als Zahlung.
- Von Kunden unberechtigt vorgenommene Skontoabzüge werden nachbelastet.
- Bei verspäteter Zahlung wird ab Verfalldatum ein marktüblicher Verzugszins verrechnet.
- Eine Aufrechnung oder sonstige Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen ist nur bei von uns anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen zulässig.
- Zahlungsverzug sowie Veränderungen in den Verhältnissen des Kunden, welche die Bezahlung der Ware oder Dienstleistung unsererseits gefährden, berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten; die Geltendmachung von Schadenersatz wird ausdrücklich vorbehalten. Statt vom Vertrag zurückzutreten, können wir auch die Leistung angemessener Sicherheiten verlangen.
- Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, werden sämtliche unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort zur Zahlung fällig.

5. Lieferfristen und Liefergewichte

- Vereinbarte Lieferfristen werden immer so weit als möglich eingehalten, und über Abweichungen wird der Kunde vorgängig informiert.
- Die Liefermenge wird verbindlich nach unserer Wahl nach einer der handelsüblichen Methoden festgestellt. Handelsübliche Minder- oder Mehrlieferungen der verkauften Menge gelten als Vertragserfüllung.
- Wir werden von unserer Lieferpflicht frei, soweit wir selbst unverschuldet nicht ordnungsgemäss beliefert werden.
- Der Kunde hat uns rechtzeitig auf erschwerte Auslieferungsverhältnisse wie z.B. eine schlechte Zufahrt hinzuweisen. Andernfalls werden allfällige Mehrkosten dem Kunden belastet.

6. Versand / Transportversicherung

- Unsere Transporthaftung richtet sich ausdrücklich nach den vereinbarten Incoterms.
- Alle auf unsere Rechnung versandten Güter sind durch unsere Transportversicherung abgedeckt. Dies gilt jedoch nicht, wenn wir eine, uns vom Kunden erteilte Versandvorschrift befolgen.
- Transportschäden und Beanstandungen müssen uns sofort beim Eingang der Ware schriftlich gemeldet werden. Sie können nur dann akzeptiert werden, wenn auf dem Lieferschein des Spediteurs ein entsprechender Vermerk angebracht wird. Es steht uns, resp. unserem Transportversicherer oder seinem Beauftragten das Recht zu, Begutachtungen des Schadens vorzunehmen.

7. Ablieferung und Abnahme

- Nach vorbehaltloser Übernahme der Ware durch die Transportperson (Spediteur, Bahn oder sonstiges Transportunternehmen) oder durch das Personal des Kunden ist jede nachträgliche Reklamation wegen der äusseren Beschaffenheit (Verpackung, Leckage usw.) ausgeschlossen.

8. Lieferverzögerung

- Von uns nicht beeinflussbare Umstände und Ereignisse, die die Lieferung verhindern oder wesentlich erschweren, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von unserer Lieferpflicht. Der Kunde kann uns nach Ablauf von 4 Wochen eine angemessene Nachfrist mit dem Hinweis setzen, dass er nach Ablauf der Nachfrist die Lieferung ablehne.

9. Auskünfte und Ratserteilung

- Für jegliche Beratung des Kunden, unabhängig welcher Art, die stets unverbindlich sind, haften wir nicht. Insbesondere befreit unsere mündliche und schriftliche anwendungstechnische Beratung den Kunden nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren oder Zwecke und die Gefahr einer etwaiger Schutzrechte Dritter.

10. Gewährleistung

- Weist die Lieferung offene Mängel auf, muss der Kunde diese unverzüglich melden.
- Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber 3 Monate nach Lieferung, anzuzeigen.
- Für ordnungsgemäss und rechtzeitig gerügte Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr entweder durch Herabsetzung des vereinbarten Preises oder, je nachdem, ob es sich um eine Warenlieferung oder Werkleistung handelt, durch Lieferung einwandfreier Ersatzware oder Nachbesserung.
- Für die Ersatzware oder Nachbesserung leisten wir nur in demselben Umfang Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.
- Beanstandungen der gelieferten Ware befreien den Kunden nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung.
- Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- Mit Ausnahme der Schadenersatzansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften haben wir bei Verletzung vertraglicher Pflichten nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Bei Verzug und Unmöglichkeit haften wir auch bei Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe der Mehraufwendungen für einen Deckungskauf oder eine Ersatzlieferung. Etwaige Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht begrenzt oder ausgeschlossen.

11. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschliesslich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel, behält sich der Verkäufer das Eigentum an seinen Warenlieferungen, die nur im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr veräussert werden dürfen, vor.
- Durch Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschliesslich für den Verkäufer.
- Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich Verkäufer und Käufer schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den Verkäufer übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer. Der Käufer tritt hiermit bis zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit als die Ware verarbeitet ist.

12. Erfüllungsort

- Erfüllungsort für sämtliche beiderseitige Verpflichtungen ist der Sitz unserer Gesellschaft.

13. Gerichtsstand

- Ausschliesslicher Gerichtsstand für Meinungsverschiedenheiten über den Abschluss des Vertrages und alle sich daraus ergebenden gegenseitigen Ansprüche ist der Sitz unserer Gesellschaft.

14. Rechtsanwendung

- In allen Fällen – auch bei Auslandsgeschäften – gilt schweizerisches Recht.